

Verband für Desinfektoren und Hygienebeauftragte e.V.



Satzung

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verein „**Verband für Desinfektoren und Hygienebeauftragte e.V.**“ mit Sitz in Bedburg-Hau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bedburg-Hau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der **Verband für Desinfektoren und Hygienebeauftragte** kann eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer unterhalten.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der **Verband für Desinfektoren und Hygienebeauftragte e.V.** bezweckt eine möglichst enge Zusammenarbeit der tätigen **Desinfektoren und Hygienebeauftragten** in Nordrhein – Westfalen und darüber hinaus mit anderen Landesverbänden in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel,
 - a) den praktischen Erfahrungsaustausch zu pflegen und zu erweitern,
 - b) die fachliche Aus- und Fortbildung zu fördern,
 - c) wirtschaftliche, technische und fachrechtliche Beratung zu gewähren
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, oder der an ihre Stelle künftig tretenden Rechtsnormen. Er verfolgt keine politischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Ziele.

§ 3. Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- Einflussnahme auf die Gestaltung der Arbeit der Desinfektoren und **Hygienebeauftragten**, insoweit auf die betreffenden Verordnungen, gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien
- Fortbildung der Desinfektoren und **Hygienebeauftragten** und die Förderung der Ausbildung des Nachwuchses
- Mitarbeit und Einflussnahme auf die Ausbildungsrichtlinien und Arbeitsbedingungen der Desinfektoren **und Hygienebeauftragten**, dass diese den steigenden Anforderungen angepasst werden.

§ 4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5. Mitgliedschaft

Der **Verband** besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können staatlich geprüfte Desinfektoren **und Hygienebeauftragte** erwerben., unabhängig von ihrer sonstigen Tätigkeit und Ausbildung.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Berufsstand des Desinfektors **und des Hygienebeauftragten** fördern.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um die Ziele des Verbandes außerordentliche Verdienste erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlichem Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Über die Aufnahme wird eine Aufnahmebestätigung erteilt.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt ist nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres möglich. Der Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
7. Der Ausschluss ist aus wichtigen Gründen möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und diesen trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt, bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen des **Verbandes** oder bei ernsten Verstößen gegen die Satzung.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung und im Stimmrecht ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder sind auch außerhalb der Mitgliederversammlung berechtigt, Anträge und Anfragen beim Vorstand oder dem Geschäftsführer einzubringen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des **Verbandes** zu befolgen,
 - b) die Aufgaben und die Tätigkeit des **Verbandes für Desinfektoren und Hygienebeauftragte e.V.** nach Kräften zu unterstützen,
 - c) keine Maßnahmen durchzuführen, die den Interessen des **Verbandes** zuwiderlaufen,
 - d) Stellungnahmen in der Öffentlichkeit mit dem Vorstand abzusprechen,
 - e) Die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7. Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist ohne Aufforderung im voraus für das Kalenderjahr zu zahlen und ist spätestens am 31. Januar jeden Jahres fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beiträge sind an die Vereinskasse zu entrichten. Im Fall eines Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge.

§ 8. Organe des Verbandes für Desinfektoren und Hygienebeauftragten e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des **Verbandes für Desinfektoren und Hygienebeauftragte e.V.**. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie der Berichte der Kassenprüfer.
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge mit Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
 - e) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Die Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des **Verbandes**:
Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

§ 10. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Sie wird vom Vorstand durch **schriftliche Einladung 30 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben.**
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Ergänzungen bekannt zu geben. Ergänzende Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern jedoch vorher schriftlich mit der Einladung zugehen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in die Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Nicht-Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens Einünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des **Verbandes für Desinfektoren und Hygienebeauftragte e.V.** sind mit Ort, Zeit, Zahl der Anwesenden und den Abstimmungsverhältnissen in einem Protokoll festzuhalten, dass jeweils von zwei der drei Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- Der/die Vorsitzende
- Der/die 2. Vorsitzende, zugleich erste/r Stellvertretende/r Vorsitzenden
- Der/die 3. Vorsitzende, zugleich zweite/r Stellvertretende/r Vorsitzenden
- Der/die Kassenwart/in

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in offener oder geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abberufen werden. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von 2 Jahren überschritten wird.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von den Mitgliedern des Vorstandes vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
6. Der Vorstand tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen. Zeitpunkt und Ort des Zusammentritts sind in das frei Ermessen der Vorstandsmitglieder gestellt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen, der wiederum nicht Mitglied des Vorstandes ist.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Auslagen der Vorstandsmitglieder sind vom Verein gegen Nachweiserbringung, so weit sie nicht von Dritten ersetzt werden, zu erstatten.
9. Wenn ein Vorstandsmitglied den **Verband für Desinfektoren und Hygienebeauftragte** schädigt oder geschädigt hat, oder seine Mitarbeit vernachlässigt oder seinen Aufgaben im Vorstand nicht nachkommt, berechtigt dies den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Abwahl dieses Vorstandsmitgliedes und der Neuwahl eines Ersatzmitgliedes für den Vorstand.

§ 12. Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

Dieser führt dann die Geschäfte gemäß Satzung und einer vom Vorstand zu gebenden Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.

Die Art der Aufwandsentschädigung des Geschäftsführer wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zufließen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14. Geheimhaltung

Der Vorstand und die Geschäftsführung sind, unbeschadet der satzungsmäßigen Aufgaben zu Berichterstattung, verpflichtet, alle Angaben, die ihnen dienstlich von Mitgliedern oder über Mitglieder gemacht werden, geheim zu halten.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 24. 10. 2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Unterschriften des Vorstandes:

.....
Herr Prof. Manfred Wolff
1. Vorsitzender

.....
Herr Karl-Joachim Frieg
2. Vorsitzender

.....
Herr Klaus Brandt
3. Vorsitzender

.....
Herr Notger Weber
Kassierer